

44. Kann die Polizeibehörde, wenn sie geschlechtskranke Mitglieder einer Krankentasse zur Heilung, ohne die Zustimmung der Krankentasse einzuholen, in einem Krankenhaus untergebracht hat, die Kosten von der Krankentasse nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag ersetzt verlangen? <sup>1</sup> Begriff der Pflicht in § 679 BGB. RWD. §§ 182, 184.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1918 i. S. Stadtgemeinde A. (Bekl.) w. die Allgemeine Ortskrankentasse in A. (Kl.). Rep. VI. 429/17.

I. Landgericht: Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Polizeibehörde der Beklagten hat in der Zeit zwischen dem 24. Oktober 1914 und dem 5. Juli 1916 eine Anzahl geschlechtskranker Frauenspersonen zur Zwangsheilung in Krankenhäuser eingewiesen und die hierdurch erwachsenen besonderen Kosten der Krankenhausbehandlung von der Klägerin ersetzt verlangt, der jene Personen unstreitig als Mitglieder angehören. Der Klageantrag geht dahin, festzustellen, daß eine solche Ersatzpflicht nicht bestehe.

Der erste Richter wies die Klage ab, das Berufungsgericht dagegen willfahrte ihr. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

<sup>1</sup> Wie hier verneint wurde die gestellte Frage in einem weiteren Urteile des erkennenden Senats vom 11. März 1918 VI. 16/18 i. S. Allgem. Ortskrankentasse S. (Kl.) w. den Staat Hamburg (Bekl.). Anders insbes. das OLG. Hamburg in Sanf. GZtg. 1907 Weibl. Nr. 174 (= OLGPr. Bd. 18 S. 23) und 1909 Weibl. S. 41. D. C.

## Gründen:

„Die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein Anspruch aus § 1531 RWD. — wegen gesetzlich gebotener Unterstützung eines Hilfsbedürftigen — nach der Sachlage nicht in Betracht kommt, ist von keiner Seite angegriffen. In Frage steht nur, ob der Beklagten ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677 flg. BGB. an die Klägerin zusteht. Daß dafür der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet ist, haben die Vorinstanzen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 75 S. 188, vgl. VI. 519/10, 270/17, angenommen.

Da die Krankenhausbehandlung der geschlechtskranken Kassenmitglieder unstreitig dem erklärten Willen der Klägerin widersprach, ist der Anspruch der Beklagten nach §§ 679, 683, 670 BGB. nur dann begründet, wenn ohne ihr Eingreifen, in welchem im übrigen das Berufungsgericht — insoweit zugunsten der Beklagten — eine Besorgung der Geschäfte der Klägerin gegeben findet, eine Pflicht der Klägerin nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Daß dem hier so sei, hat das Berufungsgericht verneint, weil für die Klägerin im Sinne des § 679 BGB. eine Pflicht zur Krankenhausbehandlung ihrer Kassenmitglieder nach der hierfür in § 184 RWD. getroffenen Regelung überhaupt nicht bestehe. Die Revision hält dafür, daß hierbei dem Worte Pflicht in § 679 BGB. eine zu enge Auslegung gegeben werde. Dem Berufungsgerichte war aber beizutreten.

Ohne weiteres erhellt, daß die Krankenhilfe der Krankenkassen einerseits, das hier in Rede stehende Eingreifen der Polizeibehörde andererseits zwar beide darauf gerichtet sind, den Erkranken der Heilung zuzuführen, daß auch beide Maßnahmen der Fürsorge für die Gesundheit und die gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung darstellen, jedoch im übrigen — was allerdings der Annahme einer Geschäftsbesorgung im Sinne des § 677 nicht ohne weiteres entgegensteht (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 283, Bd. 77 S. 197) — unmittelbare Ziele ganz verschiedener Art verfolgen. Die Polizeibehörde faßt in erster Reihe die Gefahr ins Auge, welche eine geschlechtskrante, der Gewerbsunzucht geneigte und verdächtige Frauensperson für die Öffentlichkeit bedeutet, und hat hiergegen unter gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten nötigenfalls mit

Zwang vorzugehen, um der Schädlichkeit weiteren Geschlechtsverkehrs der Kranken vorzubeugen. Demgegenüber hat die Krankenkasse wesentlich nur die Aufgabe, dem Erkrankten zur Erhaltung seiner Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit Krankenhilfe zu gewähren, eine, der Gesichtspunkte der allgemeinen sozialen Wohlfahrt unbeschadet, zunächst individuell gerichtete Fürsorge, die mit einer gesetzlichen Zwangsgewalt gegenüber dem Erkrankten nur in ganz begrenztem Umfange (§ 529 Abs. 1 RVD.: wegen Übertretung der Krankenordnung oder der Anordnungen des behandelnden Arztes) ausgestattet ist und jedenfalls grundsätzlich (vgl. §§ 1545, 1551 RVD.) dem Versicherten nicht aufgezwungen werden kann. Wie hiernach die der Krankenkasse obliegende Krankenhilfe in Ansehung der Regelleistungen (Krankenpflege und Krankengeld nach Maßgabe des § 182 RVD.) als eine Pflicht nur mit dem Vorbehalte zu verstehen ist, daß sie vom Kassenmitglied gewollt und beantragt ist, so gilt eine einschränkende Betrachtung der Pflicht der Kasse in erhöhtem Maße von der Gewährung der Krankenhauspflege, die nach der Vorschrift des § 184 RVD. an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes gewährt werden kann. Abgesehen davon, daß es dazu, sofern der Kranke einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist, seiner Zustimmung bedarf, von der nur in den Ausnahmefällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 4 das. abgesehen werden kann, steht es grundsätzlich im Ermessen der Kasse, an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes eine Krankenhauspflege zu gewähren. Wie das Reichsversicherungsamt in fester Rechtsprechung annimmt und unter Darlegung der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (§ 184 RVD.), worauf hier verwiesen sei (Amtl. Nachr. 1914 S. 818; 1916 S. 478, 647; 1917 S. 388), überzeugend begründet hat, kann weder ein im Spruchverfahren (§§ 1636 bis 1734 RVD.) verfolgbarer Anspruch des Versicherten auf Krankenhauspflege noch eine Befugnis der Aufsichtsbehörde, die Übernahme der Krankenhauspflege durch die Krankenkasse im Einzelfalle zu erzwingen, aus dem Gesetze hergeleitet werden.

Demgegenüber bedeutet es auch keine Einschränkung dieses Grundsatzes, wenn das Reichsversicherungsamt weiter (Amtl. Nachr. 1917 S. 504 Nr. 2553) ausgesprochen hat, daß, sofern eine Kasse zunächst Krankenhauspflege gewährt, es ihr zwar im allgemeinen

unbenommen ist, jederzeit hiervon abzugehen und sich auf die Leistungen nach § 183 RWD. zu beschränken, daß aber der Versicherte, wenn er einmal in Krankenhauspflege eingewiesen ist, auf deren Fortsetzung einen Anspruch hat, so lange als sie notwendig ist; wie denn auch in diesem Zusammenhange das Reichsversicherungsamt jene bereits angeführte Rechtsprechung über die Ermessensfreiheit der Kasse ausdrücklich aufrechterhalten hat. Im übrigen besteht dafür, daß eine Sachlage der letztgedachten besonderen Art in einem der hier in Betracht kommenden Fälle gegeben gewesen wäre, kein Anhalt. Auch die Vorschrift des § 184 Abs. 4, wonach in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 die Kasse „möglichst Krankenhauspflege gewähren soll“, kann keinen Zweifel daran begründen, daß das Gesetz in dieser Frage der Kasse ein Ermessen einräumen will, das unter Gesichtspunkten der verschiedensten Art ausgeübt werden kann. Ein freies, willkürliches Belieben zuzulassen, liegt naturgemäß nicht im Sinne des Gesetzes: es liegt im Wesen der der Kasse obliegenden gemeinnützigen Aufgabe, daß sie ihr Ermessen in einer dieser Aufgabe entsprechenden Weise auszuüben hat. Aber rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Krankenhauspflege, Umstände, aus denen sich eine rechtliche Verpflichtung der Kasse ergäbe, die durch Aufnahme des Kranken in Krankenhauspflege zu erfüllen wäre, bezeichnet das Gesetz nicht. Vielmehr soll, wie auch schon der Wortlaut des hervorgehobenen Abs. 4 des § 184 zur Genüge erkennen läßt, der Kasse das sachgemäße, aber freie Ermessen hierüber stets gewahrt bleiben. Dieser Regelung würde es nicht entsprechen, wenn im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag die Polizeibehörde dazu gelangen könnte, ihr Ermessen an die Stelle eines solchen der Kasse zu setzen und diese zu einer Leistung zu zwingen, die weder der Versicherte noch die Aufsichtsbehörde zu erzwingen in der Lage wäre.

Die Revision glaubt eine Pflicht der Kasse im Sinne des § 679 BGB. in Ansehung der Krankenhauspflege aus dem in § 184 Abs. 4 gebrauchten Worte „soll“ in Verbindung mit dem Umstande herleiten zu können, daß, was die Kasse danach tun soll, im öffentlichen Interesse geboten sei. Dem kann indessen nicht beigetreten werden. Eine vorbehaltlose Pflicht zur Gewährung der Krankenhilfe im allgemeinen oder der Krankenhauspflege im besonderen wird der Krankenkasse im Gesetze, wie ausgeführt, überhaupt nicht auferlegt.

Daran ändert auch das an der sachgemäßen Beforgung der Aufgaben der Krankenversicherung bestehende öffentliche Interesse nichts. Daß es im übrigen zum Tatbestande des § 679 BGB. nicht genügt, wenn das „Geschäft“, d. i. hier die Unterbringung der Kranken im Krankenhaus im öffentlichen Interesse liegt, kann keinem Zweifel unterliegen. Gegenüber der bereits im § 755 I. C. aufgestellten Voraussetzung, daß von dem Geschäftsführer die im öffentlichen Interesse gebotene Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden Verbindlichkeit bewirkt sei, war in der zweiten Kommission eine Abänderung dahin (Prot. Bd. 2 S. 736 unter 3) beantragt, statt dessen es genügen zu lassen, daß „die Beforgung des Geschäfts durch das öffentliche Interesse geboten“ sei. Dies wurde (S. 738) abgelehnt; es solle an der Voraussetzung festgehalten werden, daß es sich um eine Verpflichtung des Geschäftsherrn handle. Als solche kann nur eine rechtliche, sei es im öffentlichen, sei es im Privatinteresse wurzelnde, gesetzliche oder vertragsmäßige Verpflichtung gelten; die Erstreckung insbesondere auf die Erfüllung sittlicher Pflichten ist bereits im Schoße der zweiten Kommission (S. 738 Abs. 1) gleichfalls abgelehnt worden.

Darauf, daß die Polizeibehörde der Klägerin durch ihr Eingreifen mindestens Auslagen erspart habe, welche dieser sonst für Leistungen nach § 182 RVD. (Krankenpflege, Krankengeld) erwachsen wären, hat sich die Beklagte nicht berufen. Daß das Krankengeld in den hier in Betracht kommenden Fällen gezahlt worden ist, hat die Klägerin un widersprochen vorgetragen; in Ermangelung sonstiger tatsächlicher Unterlagen kann der Beurteilung im übrigen (vgl. § 684 BGB.) hier nicht nähergetreten werden.“